



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. August 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 13

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 30. Juli 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.80 und Add.1)]

69/314. Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer verschiedenen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl und in Anerkennung dessen, dass freilebende Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt,

daher *besorgt* über das zunehmende Ausmaß der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten sowie über die daraus entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über das stetig wachsende Ausmaß der Nashornwilderei und die bestürzend hohe Zahl der Tötungen von Elefanten in Afrika, durch die diese Arten lokal und in einigen Fällen weltweit vom Aussterben bedroht sind,

in dem Bewusstsein, dass der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zur Schädigung von Ökosystemen und von Existenzgrundlagen in ländlichen Gebieten beiträgt, einschließlich derjenigen, die an den Ökotourismus gebunden sind, dass er die gute Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und dass er in einigen Fällen die nationale Stabilität bedroht und eine verstärkte regionale Zusammenarbeit und Koordination erforderlich macht, um dem entgegenzuwirken,

betonend, dass der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Teil eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbeseitigung, Ernährungssicherung, nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zum Wirtschaftswachstum, zum sozialen Wohl und zur nachhaltigen Existenzsicherung sein muss,

in Bekräftigung ihrer Forderung nach ganzheitlichen und integrierten Ansätzen für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es sich beim unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen um eine zunehmend ausgefeilte Form grenzüberschreitender organisierter Kriminalität handelt, unter Hinweis auf Resolution 2012/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2012, in der der Rat anerkannte, dass die organisierte Kriminalität immer vielfältigere Formen annimmt und eine Bedrohung für



die Gesundheit und Sicherheit, eine gute Regierungsführung und eine nachhaltige Entwicklung der Staaten darstellt, und daher unterstreichend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

in Anerkennung des Rechtsrahmens, den das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹ schafft, und der wichtigen Rolle dieses internationalen Übereinkommens an der Schnittstelle zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung, das die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördert, zu einem greifbaren Nutzen für die lokale Bevölkerung beitragen soll und sicherstellt, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist,

sowie anerkennend, wie wichtig andere multilaterale Umweltübereinkünfte sind, darunter das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten², das Übereinkommen über die biologische Vielfalt³, das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁴ und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung⁵,

unter Hinweis auf Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 über Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in der der Rat die Mitgliedstaaten ermutigte, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat zu erklären,

sowie unter Hinweis auf Resolution 2011/36 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011 über Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegen den unerlaubten Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen,

bekräftigend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷ wirksame Instrumente und ein wichtiger Bestandteil des Rechtsrahmens für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sind,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit des Internationalen Konsortiums für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, bei dem es sich um ein gemeinsames Unterfangen des Sekretariats des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Weltbank und der Weltzollorgani-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1975 II S. 773; LGBL 1980 Nr. 63; öBGBL Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

² Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1984 II S. 569; LGBL 1998 Nr. 156; öBGBL III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

³ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBL 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁴ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 213; öBGBL Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

⁵ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 1265; LGBL 1991 Nr. 87; öBGBL Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

⁶ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁷ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

sation handelt, in dessen Rahmen unter anderem technische Hilfe für Mitgliedstaaten geleistet wird,

unter Begrüßung der Resolution 1/3 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 2014 über den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen⁸, in der die Umweltversammlung die Generalversammlung aufforderte, die Frage des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu behandeln,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen von Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, der Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Tätigkeiten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer Einrichtungen, deren Ziel die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen ist, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Pariser Erklärung von 2013, der Londoner Erklärung von 2014, der Erklärung von Kasane von 2015 und der Erklärung von Brazzaville von 2015,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/205 vom 20. Dezember 2013, in der sie den 3. März, den Tag der Verabschiedung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen erklärte, und es begrüßend, dass der Tag 2014 und 2015 international begangen wurde, um die Wildfauna und -flora der Welt zu würdigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit, die der vom 12. bis 19. April 2015 in Doha abgehaltene Dreizehnte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der elften Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen betreffend den internationalen Rahmen „Die Wälder, die wir wollen: die Zeit nach 2015“¹⁰ sowie von der Resolution über den internationalen Rahmen zur Behandlung von Waldfragen in der Zeit nach 2015¹¹, die das Forum auf seiner elften Tagung verabschiedete,

1. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹², in dem die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des unerlaubten Handels mit freilebenden Tieren und Pflanzen anerkannt wurden, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss, und in dem in dieser Hinsicht betont wurde, wie wichtig die wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das ernste Problem von Straftaten zu verhüten und zu bekämpfen, die sich auf die Umwelt auswirken, wie unter anderem der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten, insbesondere mit Tieren und Pflanzen, die

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 25 (A/69/25)*, Anhang.

⁹ Resolution 2015/19 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

¹⁰ Beschluss 2015/254 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹¹ Resolution 2015/33 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹² Resolution 66/288, Anlage.

durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹ geschützt sind, und die Wilderei;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, entschlossene Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Stärkung der für die Verhütung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung dieses illegalen Handels notwendigen Rechtsvorschriften und die Stärkung der Maßnahmen in den Bereichen Rechtsdurchsetzung und Strafrechtspflege, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, in dem Bewusstsein, dass das Internationale Konsortium für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in dieser Hinsicht wertvolle technische Hilfe leisten kann;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat zu erklären, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und mit Artikel 2 Absatz b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, soweit notwendig und angezeigt, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen beziehungsweise zu ändern, sodass Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen als Haupttat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität behandelt werden, für die Zwecke innerstaatlicher Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche, und nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Erträge aus Straftaten klagbar sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre gerichtlichen, rechtlichen und administrativen Vorschriften zu harmonisieren, um den Austausch von Beweismitteln und die strafrechtliche Verfolgung in Fällen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterstützen, und auf nationaler Ebene interinstitutionelle Arbeitsgruppen für Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen einzurichten, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich aktiv darum zu bemühen, die mit dem Angebot, dem Transit und der Nachfrage in Bezug auf illegale, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte verbundenen Probleme und Risiken stärker ins Bewusstsein zu rücken und anzugehen und die Nachfrage durch den Einsatz gezielter Strategien zur Beeinflussung des Verbraucherverhaltens zu senken;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere auf dem Weg der bilateralen Zusammenarbeit die Schaffung nachhaltiger und alternativer Existenzgrundlagen für Gemeinschaften zu unterstützen, die durch den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und seine nachteiligen Auswirkungen beeinträchtigt sind, und dabei die in oder nahe den Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen ansässigen Gemeinschaften als aktive Partner voll in die Erhaltung und nachhaltige Nutzung einzubeziehen und gleichzeitig die Rechte und Kapazitäten der Mitglieder dieser Gemeinschaften zu stärken, wildlebende Tiere und Pflanzen und Wildnisgebiete zu betreuen und Nutzen daraus zu ziehen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu erwägen, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷ zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige und wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und

anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften zu gewährleisten, und zu prüfen, wie sie Informationen über bewährte Verfahren zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen im Einklang mit diesen Übereinkünften untereinander austauschen können;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, jede Form von Korruption zu verbieten, zu verhüten und zu bekämpfen, die den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten erleichtert;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats auf der bilateralen, regionalen und internationalen Ebene zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten internationalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Nutzung internationaler Rechtsinstrumente wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit sachdienlich und angezeigt, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die rasche und kosteneffiziente Rücksendung lebender illegal gehandelter wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich Eiern, zu verbessern, im Einklang mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen;

13. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch Kapazitätsaufbau und die Unterstützung alternativer Existenzgrundlagen, und die Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern zu verbessern, um einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz der internationalen Gemeinschaft zu fördern;

14. *fordert* in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, im Rahmen seines Mandats und seiner Ressourcen, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Informationen über die Muster und Ströme des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu sammeln und darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Tätigkeiten, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der vorliegenden Resolution, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats unternehmen, noch besser zu koordinieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats über den weltweiten Sachstand in Bezug auf den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere mit Blick auf Wilderei und illegalen Handel, sowie über den Stand der Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten und Vorschläge für mögliche künftige Maßnahmen abzugeben, einschließlich der möglichen Ernennung eines Sondergesandten zur Schärfung des Bewusstseins und zur Mobilisierung internationaler Maßnahmen;

17. *beschließt*, diese Angelegenheit und die Durchführung dieser Resolution ab ihrer siebzigsten Tagung jährlich zu behandeln.

100. Plenarsitzung
30. Juli 2015